



## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 15. Protokoll vom 29. August 2019**

---

**307 6.5.9 STRASSENWESEN — BETRIEB UND UNTERHALT**  
**Signalisation, Wegweiser**  
**Betriebswegweiser "Praxis Föhr Keller", Rainstrasse Pfäffikon**  
**Bewilligung**

#### **Ausgangslage**

- A. Mit Eingabe vom 3. Juli 2019 ersucht die Praxis Föhr Keller, Rietbrunnen 20, 8808 Pfäffikon, um Bewilligung für die Montage eines Betriebswegweisers beim Knoten Rainstrasse / Rietbrunnen. Die Montage erfolgt beim bestehenden Kandelaber der Quartierbeleuchtung.
- B. Am 4. Juli 2019 wurde das Gesuch an die Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet.
- C. Mit Schreiben vom 15. August 2019 erfolgte die Zustimmung der Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, für die Montage des Betriebswegweisers.

#### **Erwägungen**

1. Nach § 10 des Strassengesetzes ist für Gemeindestrassen, für Strassen von Genossenschaften des öffentlichen Rechts und Privatstrassen der Gemeinderat Aufsichts- und Bewilligungsbehörde.
2. Gemäss Art. 54 SSV zeigt der Betriebswegweiser in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Aus den Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (Signalisierung von Betrieben) geht hervor, „Betriebswegweiser sind nur zugelassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen, ein häufiges Ziel einer erheblichen Anzahl von ortsunkundigen Fahrzeuglenkern darstellen.“
3. Die Liegenschaft Rietbrunnen 20 ist für Motorfahrzeuge ab der Churerstrasse über die Rainstrasse von Westen erreichbar. Erschwerend ist, dass die Rietbrunnenstrasse ab Rainstrasse mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt ist. Ortsunkundige Patienten sind dadurch verunsichert und rufen oft in der Praxis an, ob sie auf dem richtigen Weg sind.
4. Zur schnelleren Auffindung kann der Betriebswegweiser beim Knoten Rainstrasse / Rietbrunnen bewilligt werden.

#### **Beschluss**

1. Der Betriebswegweiser beim Knoten Rainstrasse / Rietbrunnen wird bewilligt.
2. Die Signalisation hat den Vorschriften der Signalisationsverordnung sowie den Normen der VSS zu entsprechen:  
Signalisation: 1 Betriebswegweiser (Sign. Nr. 4.49 SSV), an Nebenstrassen, basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen SSV Art. 54 Abs. 4, Art. 115 Abs. 1 und der VSS SN 640 817c und 640 846.  
Beschriftung: Praxis Föhr Keller (gemäss VSS SN 640 830c, neue Schriftnorm)  
Farben: Grundfarbe grau, Schrift schwarz mit rotem Punkt (VSS SN 640 817c)
3. Beschaffung, Montage und Unterhalt der Signalisation gehen zulasten der Gesuchstellerin.
4. Die Regelung der Benutzung von fremdem Grund und Boden ist Sache der Gesuchstellerin.
5. Die Behandlungs- und Bewilligungsgebühren betragen Fr. 150.--, zahlbar innert 30 Tagen.
6. Dieser Beschluss kann innert 20 Tagen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) beim Regierungsrat durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

7. Zufertigung durch Protokollauszug an:

- a) Praxis Föhr Keller, Rietbrunnen 20, 8808 Pfäffikon, mit Beilage der Rechnung
- b) Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, Bahnhofstrasse 96, 6423 Seewen
- c) Ressort Tiefbau und Verkehr
- d) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt  
Gemeindepräsident



Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber

sped. Freitag, 06.09.2019